

# PRIGGE IT MEDIEN RECHT

PRIGGE Recht Kasernenstraße 23 40213 Düsseldorf

Landgericht Frankfurt am Main  
Gerichtsstraße 2  
60313 Frankfurt am Main

**Dr. Jasper Prigge, LL.M.**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
Fachanwalt für IT-Recht

**Jennifer Leopold**

Rechtsanwältin (in Anstellung)

**Ihr Zeichen**  
2-03 O 268/23

**Unser Zeichen**  
PR1139/23/JP

**Datum**  
12.01.2024

## In dem Rechtsstreit

Wendisch

werden wir beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Unterlassung nicht zu, wie das OLG Karlsruhe im einstweiligen Verfügungsverfahren in Bezug auf einen Teil der Äußerungen bereits zutreffend entschieden hat.

## I. Zu den Parteien

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass der Kläger „gefragter Gutachter und Obergutachter“ ist. Weiter wird mit Nichtwissen bestritten, dass der Kläger „eine liberale Geisteshaltung“ habe, er „politisch [...] in der Mitte“ stehe und „sein Weltbild [...] geprägt von einer freiheitlich-demokratischen Grundhaltung“ sei.

**PRIGGE Recht**  
Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge  
Kasernenstraße 23  
40213 Düsseldorf

**Tel** 0211 417 4899-0  
**Mail** kontakt@prigge-recht.de  
**Web** www.prigge-recht.de

**IBAN** DE19 4306 0967 4095 5434 00  
**BIC** GENODEM1GLS  
**USt-Id** DE 323557721

Die Bewertung der politischen Aktivitäten des Beklagten sei dem Kläger unbenommen, sie tut aber nichts zur Sache.

## II. Zulässigkeit der Äußerungen

Die Äußerungen sind insgesamt zulässig, denn sie sind von der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG gedeckt und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers überwiegt nicht.

### 1. „Rechtsextremes Weltbild“

Bei der Behauptung, der Kläger habe ein „in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild“, handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Bereits vorgerichtlich wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff „rechtsextrem“ nicht dem Beweis zugänglich ist. Für den Begriff „rechtsextremes Weltbild“ kann insoweit nichts anderes gelten.

In dem beanstandeten Text steht die Äußerung als wertende Zusammenfassung der Ergebnisse, die die Autorinnen und Autoren bei der Auswertung des von dem Kläger herausgegebenen Buchs gewonnen haben. Als zusammenfassendes Schlagwort ist es zudem nicht substanzhaltig. Schon deshalb ist von einer Meinungsäußerung auszugehen.

Es handelt sich, anders als der Kläger meint, nicht um eine Behauptung über eine innere Tatsache. Äußerungen zu Absichten, Motiven oder Vorstellungen stellen Meinungsäußerungen dar, wenn der Äußernde auf die innere Tatsache nur mit Hilfe von Indizien schließt und daraus sein subjektives Urteil bzw. seine persönliche Meinung ableitet.

*Brose/Grau*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, § 1004 BGB, Rn. 16.

Die Äußerung steht zu Beginn einer ausführlichen Analyse und fasst das Ergebnis zusammen. Aus dem Kontext ergibt sich daher, dass es sich um die Bewertung (= Meinung) der Autorinnen und Autoren handelt.

Wenn man dem Kläger darin folgt, dass eine Interessenabwägung erforderlich ist, würde diese nicht zu seinen Gunsten ausfallen. Die Bewertung des Beklagten beruhte auf einer

wahren Tatsachengrundlage und bietet ausreichende tatsächliche Anknüpfungspunkte für diese.

Für rechtsextreme Argumentationen typisch ist die Zurückführung komplexer gesellschaftlicher Prozesse auf einfache Schuldfiguren und institutionell oder personell dahinterstehenden Verantwortlichen und aktiven Betreibern samt ihrer Anschlüsse an Verschwörungserzählungen.

In den Texten des Klägers stehen dafür das „Geldsystem“ und die „Machtpolitik“ (wahlweise „das Geld“ / „die Macht“, vgl. S. 74, 90, 91, 304, 445, 447, 450, oder „Geldpolitik“ / „Geopolitik“, vgl. S. 25, 75, 80, 441), die in Begriffen von „gesund“ und „krank“ verhandelt werden. Für den Kläger handelt es sich um die „zwei primären Pathologien“ (S. 97), um „eine doppelte Pathologie“ (S. 446), um die „primären Kernpathologien des Systems“ (S. 451). Bezugnehmend auf den Aufsatz „Kritik des staatlichen Geldsystems“ von Thorsten Polleit (Kap. 1.4 im Buch, S. 61 ff.), der „ein staatlich monopolisiertes Fiat-Geld“ als „im wahrsten Sinne des Wortes unnatürlich“ nennt (S. 61), steht im Folgenden das „kranke manipulierte Geldsystem“ (S. 75) für eine „Kaskade des kranken Finanzkapitalismus“ (S. 76) bzw. des „kranken Geldsystems“ (S. 77ff., 99, 304), des „manipulierte(n)“ (S. 445) bzw. „staatlichen Geldsystems“ (446) und generell für die „Pathologien des Geldsystems“ (S. 263). Die „Macht der Politik“ (S. 75) habe sich mit einer „noch nie in der Menschheitsgeschichte dagewesenen Machtfülle“ ausgestattet: „Wegbereiter sind FED, EZB, BIZ, IWF und das weltweite ZB-System“ (S. 77). Die globale „Machtkonzentration“ sei „zur wichtigsten Waffe der NWO-Geopolitik“ (S. 85) geworden, „(von der) Leyen redet wie Merkel ganz offen über die NWO“ (S. 91, zum rechtsextremen Code der „NWO“ siehe sogleich). Auch „Wolfgang Schäuble [...] hat sich mehrfach zur Ideologie der neuen Weltordnung bekannt“ (S. 86). Jean Claude Juncker, Jean Monnet und Mario Draghi wird das Streben nach einem „Superstaat“ mit dem „Ende der Souveränität der Parlamente“ als „Philosophie der neoliberalen Globalisten“ zugeschrieben (zum rechtsextremen Code „Globalisten“ siehe sogleich). Mit Verweis auf Bill Gates ist die Rede von einem „Ausbau der Machtagenda“ (S. 448). Die „neofeudale Machtkonzentration des Geldes und des politischen Willens“ (S. 446) korrumpiere die Gesellschaft und führe in einen „deep state“ (vgl. zu diesem rechtsextremen Code sogleich).

Im betreffenden Buch wird zudem an verschiedenen Stellen die Existenz einer Verschwörung einer kleinen Elite („NWO“ [so ausdrücklich auf S. 447], „die Globalisten“, „deep state“, etc.) behauptet, die die gesellschaftlichen Prozesse dominiere. Angesichts der gesellschaftlichen Wirklichkeit, also den gesellschaftlichen Institutionen, den verschiedenen widerstrebenden Akteuren und Interessen, ist dies nicht bloß unterkomplex. Vielmehr operiert der Kläger mit antisemitischen Codes, wie sie für rechtsextreme Argumentationen typisch sind.

So werden etwa die Begriffe „NWO“ und „deep state“ auch auf einer Liste der Bundeszentrale für politische Bildung als Schlagworte für „Verschwörungstheorien A-Z“ aufgeführt, die im Jahr 2021 vom bayrischen Landtag in eine Publikation zum Thema Verschwörungstheorien aufgenommen wurde. Neben den bereits genannten Quellen ließen sich unzählige weitere anführen. Wir verweisen an dieser Stelle lediglich auf den entsprechenden Wikipedia-Artikel zur „Neuen Weltordnung“:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Neue\\_Weltordnung\\_\(Verschw%C3%B6rungstheorie\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Neue_Weltordnung_(Verschw%C3%B6rungstheorie)) – Anlage PR1.

Der „Globalismus“ ist, wie die Konrad-Adenauer-Stiftung ausführt, die

*„unter Rechtsextremisten gängige Bezeichnung für „Globalisierung““.*

Beweis:            Ausdruck in Anlage PR2.

Auch der Politikwissenschaftler Thomas Grumke hat bei der Bundeszentrale für politische Bildung zur Bedeutung des Begriffs im rechtsextremen Spektrum veröffentlicht.

Beweis:            Ausdruck in Anlage PR3.

Die rechtsextreme Verschwörungstheorie des „deep state“ ist in den vergangenen Jahren vermehrt vor dem Hintergrund der „QAnon-Bewegung“ diskutiert worden, die in den USA für die Erstürmung des US-Kapitols verantwortlich war, bei der fünf Menschen getötet wurden.

Die erste Verschwörungstheorie, auf die sich der Kläger zur Untermauerung seiner Argumentation der vorgeblichen „Errichtung einer westlich zentrierten neuen Weltordnung“

(NWO)“ (S. 83) und eines „deep state“ (ebd., beides rechtsextreme Codes, s.o.) bezieht, ist die Behauptung, hier überwiegend sogar in direkter Rede, dass bereits

*„1923 mit der Idee einer Pan-Europäischen Union und 1925 als Verschmelzung aller Völker Europas und der Welt zu einer hybriden Einheitskultur – und der Menschen zu einer ‚eurasisch-negroiden Zukunftsrasse‘ – nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten formuliert (Coudenhove-Kalergi, 1923; 1925)“*

geworden sei.

Dazu verweisen wir (erneut) auf die Wikipedia:

*„Der Kalergi-Plan (italienisch: Piano Kalergi), manchmal auch als Coudenhove-Kalergi-Verschwörung bekannt, ist eine rechtsextreme, antisemitische, weißnationalistische Verschwörungstheorie, die besagt, dass es ein Komplott zur Vermischung der weißen Europäer mit anderen „Rassen“ durch Einwanderung gäbe, das von Coudenhove-Kalergi konstruiert sei und in aristokratisch-europäischen Gesellschaftskreisen gefördert würde.“*

[https://de.wikipedia.org/wiki/Richard\\_Nikolaus\\_Coudenhove-Kalergi#Rechtsextreme\\_Verschw%C3%B6rungstheorie:\\_Angeblicher\\_%E2%80%9EKalergi-Plan%E2%80%9C](https://de.wikipedia.org/wiki/Richard_Nikolaus_Coudenhove-Kalergi#Rechtsextreme_Verschw%C3%B6rungstheorie:_Angeblicher_%E2%80%9EKalergi-Plan%E2%80%9C)

Der Kläger bezieht sich damit offensichtlich auf eine Verschwörungstheorie, er konnte sich erkennbar „nicht zurückhalten“.

Die beiden weiteren Verschwörungserzählungen werden durch ein Zitat von Rainer Rupp eingeführt:

*„2018 seien 70% der weltweiten Polioinfektionen auf Impfprogramme zurückzuführen gewesen. In den Impfsbstanzen haben sich z.B. Fremdstanzen zur Verhinderung von Schwangerschaften nachweisen lassen. Die Gates-Stiftung betreibe Bevölkerungspolitik (Sterilisierung) unter dem Deckmantel der Krebsvorsorge und WHO habe sich geweigert tödliche Impfstoffe zurückzuziehen“ (S. 196).*

Im ersten Fall handelt es sich um eine Irreführung mit relativen und absoluten Zahlen, mit denen der Eindruck erweckt werde, Impfungen bewirkten nichts, sondern lösten im Gegenteil die zu bekämpfende Krankheit erst aus: Der prozentuale Anteil der Impfpolio-Fälle (die es gibt) im Vergleich zu Wildpolio sagt nichts über die tatsächliche Verbreitung aus. So gab es 2021 nur 5 Wildpoliofälle, was bei 591 Fällen insgesamt noch 1 % ausmacht. Der relative Anteil der Impfpolio-Fälle lag also 2021 tatsächlich sogar bei 99 %. Tatsächlich sank die absolute Zahl von 1988 jedoch um 99 % (Quelle: <https://correctiv.org/faktencheck/2022/01/24/polio-wurde-durch-impfungen-nahezu-ausgerottet-einzelne-faelle-werden-aber-durch-impfstoff-viren-ausgeloest/>).

Eng verbunden mit rechtsextremen Verschwörungen ist die Figur der „Täuschung“ (S. 13, 29, 79, 84, 85, 87, 90, 92, 97, 441, 446, 447, 450 und im Index in sieben Stichworten, vgl. S. 478, 479, 489, 493), die machthabende Institutionen und Eliten organisieren: „Die UN ist zum Instrument der Elitenwirtschaft und der Täuschung geworden“ (S. 29); der UN-Global Compact sei als „Anmaßung der Elitenwirtschaft und als politische Täuschung“ zu qualifizieren; die Wahlen zum EU-Parlament dienen der „Täuschung der Öffentlichkeit“ (S. 84); sowie: „Der Sinn dieser Täuschungen ist ... die Bewahrung (!) des kranken Geld- und Finanzsystems und der Eigenmächtigkeit der Politik“ (S. 446). Fazit: „Täuschung wird in vielen westlichen Staaten zum Arbeitsprinzip der Politik“ (S. 446). Und die Psychotherapie sei daran beteiligt, auch sie glaube „an eine säkulare NWO-Weltfriedensordnung, die auf Täuschung, Gewalt und Ausbeutung aufgebaut“ sei (S. 447). Demgegenüber gäbe es nur wenige „Klarsichtige“, die die Täuschungen durchschauen, zu denen der Kläger den Verschwörungstheoretiker Udo Ulfkotte zählt (S. 87).

Auch der Kläger gibt sich als aufrichtiger Aufklärer, denn es gelte zu erkennen: „Ziel der Staatsmedien ist die NWO-Einheitsmeinung“ (S. 87) und: „Die NWO-Globalisierung ist ein säkularer Altar, auf dem Menschen, Staaten, die Freiheit und das Recht geopfert werden“ (S. 88).

Hier ist, so formuliert es Wikipedia, eine besondere Dynamik am Werk:

*„Der Zusammenhang zwischen Verschwörungsideologie und Vernunft kann auch umgedreht werden. Verschiedene Wissenschaftler sehen hier eine ‚Dia-*

*lektik der Aufklärung‘ im Sinne Adornos am Werk: Verschwörungstheorien werden als ‚das Andere der Vernunft‘, als Schattenseite und gleichzeitig Gegenbewegung einer zu schnell sich vollziehenden Modernisierung und Rationalisierung aller gesellschaftlichen Beziehungen gedeutet: Mit der Auflösung aller eindeutigen Sinngebungen ... wachse auch die Neigung zu simplen, narrativen und gemeinschaftsstiftenden Deutungsmodellen ... (und) die Neigung, unerfreuliche Phänomene den Machenschaften einer Verschwörergruppe zuzuschreiben, da irgendjemand ja dafür verantwortlich sein muss“.*

<https://de.wikipedia.org/wiki/Verschw%C3%B6rungstheorie>

Wer solche Täuschungen und Machenschaften aufdecke, sei dann der wahre Aufklärer – so die Logik in den Texten des Klägers. Zum „Genderismus“ (S. 291, 293, 295, 298, 303 und im Index in drei Stichworten, vgl. S. 479) wird sogleich näher vorgetragen. Zur Einordnung in rechtsextreme Narrative sei verwiesen auf „Antifeminismus - das Geschlecht im Autoritarismus“ von Charlotte Höcker, Gert Pickel und Oliver Decker (Kap. 8, S. 249 - 282, der „Leipziger Autoritarismus Studie 2020“: Oliver Decker / Elmar Brähler (2020), Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments - neue Radikalität. Gießen: Psychosozial-Verlag, online: <https://www.theol.uni-leipzig.de/kompetenzzentrum-fuer-rechtsextremismus-und-demokratieforschung/leipziger-autoritarismus-studie>).

Die Autorinnen und Autoren heben einen Wandel hervor (S. 253):

*„Formierte sich der frühe Antifeminismus gezielt gegen die Frauenbewegung, positionieren sich heutige antifeministische Argumentationen meist heteronormativ gegen die Auspluralisierung sexueller, geschlechtlicher und familiärer Lebensformen (...). Typisch ist die Ablehnung und zielstrebige Bekämpfung feministischer Errungenschaften und Gleichstellungsmaßnahmen auf der sprachlichen Ebene. (...) Damit zeigen sich erste Verbindungen von antifeministischen Einstellungen zu rechtsextremen und rechtspopulistischen politischen Strömungen.“*

Im (Anti-)Genderismus gehe es noch einmal speziell um „die Ablehnung des Genderkonzepts - und damit auch der Geschlechtergerechtigkeit“, womit der Begriff „durch die Ver-

wendung durch rechtsautoritäre Kräfte auch zum Kampfbegriff geworden“ sei. Genau diese Argumentationsschemata nutzen die Texte des Klägers.

Eine weitere für rechtsextreme Argumentationsmuster typische Reduktion komplexer Wirklichkeit ist die Beschreibung gesellschaftlicher Prozesse in biologischen und medizinischen Termini. Ihre Fassung als „krank“ / „gesund“ durchzieht die Texte des Antragstellers (S. 24, 25, 38, 53, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 89, 95, 98, 99, 114, 199, 262, 269, 300, 303, 304, 369, 443, 445, 446, 447, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456 und zahlreichen Stichworten im Index). Wie wir bereits ausführten, hat eine solche naturalisierende und biologisierende Argumentation historische Vorläufer im Nationalsozialismus und findet sich bis heute im Rechtsextremismus, wie bereits außergerichtlich vorgetragen.

Diese Argumentationsweisen bieten auch offensichtlich ausreichende Anhaltspunkte, um sie als rechtsextrem bewerten zu können. Da der Kläger sie in seinen Publikationen vertritt, ist es auch zulässig, ihm ein entsprechendes Weltbild zu attestieren.

Bemerkenswert ist, dass der Kläger offenbar vergessen hat, dem Gericht eine vollständige Version seines Buches zur Verfügung zu stellen, damit es sich selbst ein Bild von den Argumenten des Beklagten in der angegriffenen Publikation machen kann. Dies holen wir gerne nach.

Beweis:           Scan in Anlage PR4.

Die Publikation, die Gegenstand des Verfahrens ist, enthält zahlreiche Quellenangaben, so dass die Bewertungsgrundlage für das Gericht nachvollziehbar ist.

## 2. „Rechtsextreme Ideologie“

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Ziff. 1. Eine eidesstattliche Versicherung ist im Klageverfahren ohne Wert.

### 3. „Rechtsextreme, antisemitische Argumentationen“

Dem Kläger wird in der Analyse nicht vorgeworfen, Antisemit zu sein. Dies soll an dieser Stelle nochmals betont werden. Vielmehr geht es um strukturellen Antisemitismus.

Der Antisemitismus stellt die Kernideologie des Rechtsextremismus dar. Dabei äußert er sich mitunter codiert bei beabsichtigter oder unbeabsichtigter Nutzung klassischer antisemitischer Stereotype.

Monika Schwarz-Friesel, Antisemitismusexpertin und Professorin an der Technischen Universität Berlin, hat hierfür den Begriff der „Umwegkommunikation“ geprägt. Nötig wurde diese Umwegkommunikation durch das gesellschaftliche Tabu, das seit dem Nationalsozialismus auf dem nach wie vor in der Bevölkerung vorhandenen Antisemitismus liegt.

Die Amadeu Antonio Stiftung, eine der renommiertesten Institutionen gegen Antisemitismus, nannte im Jahr 2021 in der Ankündigung einer Handreichung die Kürzel/Begriffe „NWO“ [New World Order] und „Globalisten“,

<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/neue-publikation-nwo-zogund-globalisten-deconstructantisemitism-75071/> in Anlage PR5,

die auch der Kläger verwendet („NWO“: S. 19, 75, 80, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 96, 447 und im Index in sieben Stichworten, vgl. S. 487, 493, 495; „Globalisten“ / „Globalismus“: S. 25, 37, 77, 86, 90, 305, 441, 445, 446, 447, 448, 453 und im Index mit zwei Stichworten, vgl. S. 481). Auch die Bundeszentrale für politische Bildung bezeichnet in mehreren Beiträgen Codes wie "NWO" und "Globalisten"/"Globalismus" als antisemitisch:

*„Rechtsextremisten sehen also den Prozess der Globalisierung als planvoll gesteuerte Vernichtung von Kulturen, Traditionen und Werten (und letztlich von Nationen und Völkern) durch die oben beschriebenen ‚Globalisten‘. Als mächtige Hintermänner werden – mal offen, mal nur unterschwellig – Juden imaginiert. Im von Rechtsextremisten international verstandenen Code sind ‚Globalisten‘ auch ‚Ostküste‘, ist der ‚Globalismus‘ auch ‚New World Order‘ (NWO) und sind die in diesen ‚Globalisierungsplan‘ verwickelten Regierungen und Eliten auch ‚Zionist Occupied Government‘ (ZOG). Dass dies antisemiti-*

*sche Codes sind, wird zum Beispiel bei einem Blick in die ‚Handreichung für die öffentliche Auseinandersetzung‘ der NPD deutlich.“*

<https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/246894/globalisierte-anti-globalisten-was-rechtsextremisten-ueber-all-auf-der-welt-gemeinsam-haben/> - Anlage PR3.

Prof. Dr. Stefan Goertz von der Hochschule des Bundes, Fachbereich Bundespolizei, rekonstruiert in einem Beitrag für die Konrad-Adenauer-Stiftung in gleicher Klarheit den engen Zusammenhang von Verschwörungserzählungen und Antisemitismus.

**Beweis:** Goertz, „Verschwörungstheorien“, Verschwörungserzählungen – Wege in die Radikalisierung? in Anlage PR2.

Auch andere im Buch verwendete Begriffe wie „deep state“ (S. 29, 61, 77, 82, 83, 85, 92 und im Index in einem Stichwort, vgl. S. 476), der vor allem im Zuge der verschwörungstheoretischen und antisemitischen „QAnon“-Bewegung (siehe oben) populär wurde, haben wissenschaftlich nachweisbar einen antisemitischen Gehalt.

Dr. Matthias Pöhlmann etwa, unter anderem Lehrbeauftragter für Religionswissenschaft und Religionsgeschichte an Ludwig-Maximilians-Universität München, schreibt in einem Beitrag über QAnon:

*„‚Deep State‘ wurde seit 2011 in der US-Politik zum Thema einer Verschwörungstheorie, wonach jenseits der gewählten Regierung eine Geheimregierung von Finanz- und Industrie-Elite existiere. [...] Der Topos vom ‚Tiefen Staat‘ findet sich seit 2017 verstärkt in angeblich aufklärerischen, tatsächlich verschwörungstheoretischen Enthüllungsbüchern. [...] QAnon gibt einen aus unterschiedlichen, bereits älteren tradierten Elementen kompilierten Verschwörungsmythos zu erkennen, der höchst problematische antisemitische und antidemokratische Überzeugungen verbreitet.“*

Pöhlmann, QAnon als antisemitischer Weltanschauungsextremismus. Tiefer Staat, Satanisten und Kinderblut, Anlage PR6; auch online verfügbar unter [https://www.hss.de/download/publications/AA\\_85\\_QAnon\\_09.pdf](https://www.hss.de/download/publications/AA_85_QAnon_09.pdf), S. 72 f.

Begriffe wie die genannten finden sich in zahlreichen Beiträgen des Buches und auch in seinem Register.

Auch der Begriff „Kulturmarxismus“ (S. 295, im Index in einem Stichwort, vgl. S. 484) wird vom Kläger verwendet. Die Ursprünge des Begriffs „Kulturmarxismus“ liegen in der extremen Rechten, die damit deutsch-jüdischen Intellektuellen im US-amerikanischen Exil eine Unterminierung traditioneller Werte sowie geheime Pläne zur Errichtung einer Weltregierung unterstellten (und nach wie vor unterstellen). Im Jahr 2019 schrieb hierzu der Extremismusforscher Matthias Quent im Journal der Bundeszentrale für politische Bildung:

*„Jüdinnen und Juden und andere Personen, die im antisemitischen Weltbild nations- und volkszerstörend wirken und häufig als ‚Multikulturalisten‘ oder ‚Kulturmarxisten‘ chiffriert werden, seien demnach die eigentlichen Drahtzieher\*innen, die durch Migration, Feminismus oder ‚Genderideologie‘ die nationalen Bevölkerungen unterdrücken und zersetzen würden.“*

<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/301136/nicht-mehrwarten-auf-den-tag-x/> in Anlage PR7.

Dies bedeutet nicht, dass dem Kläger ein geschlossenes antisemitisches Weltbild, eine absichtliche Verwendung antisemitischer Argumentationsmuster unterstellt wird. Aber anhand seines Buches lässt sich der in der Analyse erhobene Vorwurf, wonach strukturelle Antisemitismus nicht zu übersehen ist, eindrücklich belegen.

#### 4. Autoren im Unklaren gelassen

Dass Autorinnen und Autoren nicht wussten, dass ihre Beiträge im Kontext von „NWO“, „deep state“ und anderen von der Analyse problematisierten Positionen publizieren, belegt das als Anlage vorgelegte Konzept selbst. In dem Buchkonzept „Kommentiertes Inhaltsverzeichnis“ vom 25.07.2018 ist weder von „NWO“ noch von „Globalisten“ die Rede. Es fehlen also gerade die Codes, die in der extremen Rechten verwendet werden. Das Buchkonzept ließ in nicht Weise erwarten, dass die Beiträge dann in einen „rechtsoffenen bis eindeutig rechtsextremen Theorierahmen“ eingebettet werden würden.

Im Übrigen handelt es sich, wie das OLG Karlsruhe richtig herausgearbeitet hat, um eine Meinungsäußerung.

## 5. Beiträge in rechtes Gesamtbild eingeflochten

Die Ausführungen zu Ziff. 4 geltend entsprechend. Es mag sein, dass bei den Co-Autoren nicht der Eindruck entstand, der Kläger sei rechtsextrem. Ob sie die Beiträge des Klägers aufmerksam gelesen haben und ob sie die Vorwürfe im Einzelnen kennen und durchdrungen haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Auf die Auffassung der Autoren kommt es aber auch nicht an. Entscheidend ist, was der Kläger nicht in Abrede stellt, dass sie über die von ihm verwendeten rechtsextremen Codes nicht vorab informiert wurden.

## 6. Weitere Aspekte

Dass das Weltbild des Klägers keineswegs „in der Mitte“ ist, dürfte auch anhand der nachfolgenden Aspekte deutlich werden. Er mag sich so sehen (was sein gutes Recht ist), aber er muss eben auch damit leben, dass andere ihn anders sehen.

In dem betreffenden Buch wird der Neoliberalismus und das „kranke Geldsystem“ als Ursache für die Zerstörung der kulturellen Identität und der traditionellen geschlechtlichen Ordnung angesehen. Der „Angriff auf Geschlecht und Familie“ sei „angebliche Bedingung eines kranken Kapitalismus“ (S. 443) und dieser Angriff werde vom „Genderismus“ durchgeführt. Darunter versteht der Kläger neben der Genderforschung die sog. „Vielfaltsdoktrin“ (S. 294). Hier finden sich besonders zahlreiche herabwürdigende Bemerkungen:

Der Genderismus unterstütze ein „generelles Dogma der Unfruchtbarkeit und der Bindungslosigkeit“ (S. 294), betreibe eine "Nivellierung der Geschlechter" (S. 294), sei „Teil einer aggressiven Minderheitenpolitik“ (S. 295), sei „Kulturmarxismus“ (S. 295), behaupte, „Homosexuelle, Transsexuelle und Migranten seien identitätspolitisch die neuen Juden und die neuen ausgebeuteten Proletarier“ (S. 295), stehe „auf dem Niveau von Fundamentalisten“ (S. 295), schaffe ein „Klima mittelalterlicher Inquisition..., indem potentiell Jeder als sexistisch oder rassistisch entlarvt“ werde (S. 296), werde von einer „militanten Aggressivität der LGBTI-Funktionäre“ (S. 296) betrieben, sei „‘Soft-Power-Totalitarismus‘ im Kontext einer

globalen Lobby“ (S. 297), befördere „eine reaktante Homophobie, die unter Jugendlichen wieder“ zunehme (S. 298), führe zu „intensive[m] Pornografiekonsum, Normalisierung von Promiskuität, Unzufriedenheit mit dem eigenen Körper und eigener Sexualität, Impotenz durch Überreizung“ (S. 300), sei Folge eines „überzogenen LGBTI-Transsexualismus“ (S. 300), sei als „moralisch unglaubwürdig“ und „habe eine destruktive, intolerante und sexistische Seite entwickelt“ (302), sei „eine infantile oder juvenile Ideologie“ (S. 302), sei „als biologischer Transhumanismus und Naturverachtung neben der Merkantilisierung ein Zeichen für das sinkende europäische Kulturniveau“ (S. 302), sei eine „Ideologie der Unfruchtbarkeit“ (303), betreibe eine „Verherrlichung von Abtreibung“ (S. 303), sei eine „politisch totalitäre Ideologie“ (S. 303), übe auch „strukturelle Gewalt gegen Heterosexualität oder Männer“ (303) aus, verwende auch „Kampfbegriffe des Heterosexismus und der Heteronormativität“ (S. 303).

### III. Keine Verdachtsberichterstattung

Nicht jeder ehrenrührige Vorwurf stellt eine Verdachtsberichterstattung dar. Der Kläger verkennt, dass diese nur bei nicht erwiesenen Tatsachenbehauptungen anzuwenden ist und auch nur, soweit es sich um ein „professionelles“ (= journalistisch-redaktionelles) Medium handelt.

Da die Äußerungen als Meinungsäußerungen anzusehen sind, ist die vom Kläger zitierte Rechtsprechung des BGH nicht anwendbar. Um eine Verdachtsberichterstattung handelt es sich vorliegend aber auch deshalb nicht, weil eine Gruppe von Studierenden sowie angehenden und approbierten Psychologinnen und Psychologen nicht journalistisch-redaktionell arbeitet.

### IV. Interessenabwägung

Der Kläger mag sich über die Bewertung seines Buchs und seiner Person ärgern. Er muss sie aber hinnehmen.

Mit seinen (überaus problematischen) Thesen ist der Kläger selbst an die Öffentlichkeit getreten und hat sie zur Diskussion gestellt. Er kann selbstverständlich anderer Auffassung

sein und sich mit Argumenten verteidigen. Für den Beklagten und die Autorinnen und Autoren der Analyse streitet Art. 5 GG, zumal sie ihre Auffassung im Einzelnen begründen und die Ausführungen sämtlich auf Grundlage wahrer Tatsachenbehauptungen erfolgen.

## V. Ergebnis

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Unterlassung gegen den Beklagten nicht zu. Damit besteht auch ein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten nicht. Die Klage ist unbegründet und daher abzuweisen.

Dr. Jasper Prigge, LL.M.

Rechtsanwalt